

AZ: 41 / Herr Hots-Thomas

Drucksache Nr.: 0487/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Kultur und Tourismus	08.07.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	15.07.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.07.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Musikschule Neumünster; hier: Städtischer Zuschuss für die Jahre 2026 bis 2029

Antrag:

1. Der Verein für Jugendmusik e.V. (Musikschule Neumünster) erhält für die Jahre 2026 bis 2029 einen jährlichen Zuschuss zur Abfederung der Auswirkungen des Herrenberg-Urteils in Höhe von bis zu 190.000,00 Euro.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Vertrag mit dem Verein für Jugendmusik e.V. (Musikschule Neumünster), mit detaillierten Angaben, Inhalten und Zielen, zur Verwendung des städtischen Zuschusses abzuschließen.

IRIS:

Kulturelle und soziale Teilhabe ermöglichen und erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Jahre 2026 bis 2029 stellt die Stadt Neumünster zu dem Sockelbetrag in Höhe von 60.000,00 Euro einen weiteren Zuschuss in Höhe von jährlich bis zu 130.000,00 Euro im städtischen Haushalt zur Verfügung. Der städtische Gesamtzuschuss beträgt dann maximal 190.000,00 Euro pro Jahr.

Der städtische Zuschuss ist über das Produktkonto: 281010100.5318020, in Höhe von insgesamt 190.000,00 Euro für den Haushalt 2026 angemeldet.

Begründung:

Ausgangslage

Die Musikschule Neumünster wird vom Verein für Jugendmusik e.V. getragen und erfüllt mit ihren vielfältigen Angeboten wichtige kulturelle, bildungsbezogene und gesellschaftliche Aufgaben in der Stadt Neumünster sowie in der Region. Sie ist eine bedeutende und qualitativ hochwertige Einrichtung in der städtischen und regionalen Musik- und Bildungslandschaft und richtet sich an unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen – einschließlich frühkindlicher Bildungsangebote.

Aufgrund des sogenannten Herrenberg-Urteils des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (Aktenzeichen: B 12 R 3/20 R) sind unter anderem auch Musikschulen verpflichtet, ihre bisher freiberuflich tätigen Lehrkräfte bis spätestens zum 1. Januar 2027 sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. In der aktuellen Übergangsphase dürfen Honorarkräfte nur dann weiterhin ohne Anstellung unterrichten, wenn sie dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

Auswirkungen

Die neue gesetzliche Regelung führt zu einem deutlich erhöhten finanziellen und organisatorischen Aufwand bei der Musikschule Neumünster, insbesondere im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten. Um diese Entwicklung abzufedern, wurden zum 1. Mai 2025 die Teilnahmegebühren für alle Nutzenden um 8% erhöht. Eine weitere Gebührenerhöhung für das Jahr 2026 ist bereits von der Geschäftsführung der Musikschule Neumünster angekündigt.

Um zu verhindern, dass die geplanten Gebührenerhöhungen im Jahr 2026 vollständig von den Nutzenden aus Neumünster getragen werden müssen, schlägt die Verwaltung vor, einen erhöhten Zuschuss zur Abfederung der Mehrkosten zu gewähren. Dieser städtische Zuschuss soll gleichzeitig auch die wirtschaftliche Planungssicherheit für den Verein für Jugendmusik e.V. in den Jahren 2026 bis 2029 gewährleisten. Die Einführung einer Sozialstaffel, nach der Nutzende aus Neumünster nur nach Stellung eines Antrages auf individuelle Unterstützung gefördert werden, ist aufgrund des sehr hohen Verwaltungsaufwandes nicht darstellbar.

Die Zuschussfinanzierung der Stadt Neumünster an die Musikschule Neumünster in der Funktion eines Oberzentrums, beinhaltete bis Ende 2024 einen festgelegten Sockelbetrag in Höhe von jährlich 60.000,00 Euro (lt. Beschluss aus der Ratsversammlung vom 13.12.2022).

Für das Jahr 2025 beträgt die Förderung der Stadt Neumünster insgesamt 276.000,00 Euro, zusammengesetzt aus dem Sockelbetrag in Höhe von 60.000,00 Euro sowie einem weiteren Zuschuss in Höhe von 216.000,00 Euro zur Deckung des gestiegenen Personal- und Verwaltungsaufwands aufgrund des Herrenberg-Urteils.

Im Rahmen der derzeitigen Haushaltskonsolidierung ist für die Jahre 2026 bis 2029 eine Reduzierung des städtischen Zuschusses auf maximal 190.000,00 Euro jährlich vorgesehen. Dieser Betrag setzt sich aus dem Sockelbetrag (60.000,00 Euro) sowie einem weiteren Zuschuss von bis zu 130.000,00 Euro (entspricht einer Reduzierung von ca. 31 % gegenüber 2025) zusammen.

Die Geschäftsführung des Vereins für Jugendmusik e.V. wurde in mehreren Gesprächen durch die Verwaltung umfassend über diesen Vorschlag informiert.

Weitere Erläuterungen

Laut statistischer Auswertung der Musikschule Neumünster kamen im Jahr 2024 etwa zwei Drittel der Nutzenden aus dem Stadtgebiet Neumünster und rund ein Drittel aus den umliegenden Gemeinden. Die in der Regionalkonferenz vertretenen Umlandgemeinden

wurden in der gemeinsamen Sitzung im Juni 2025 über die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils informiert.

Um auch für Bürger*innen aus den Umlandgemeinden zukünftige Gebührenerhöhungen abzumildern, können die Kommunen eigene Zuschussmodelle entwickeln. Diese sollen gemeinsam mit der Verwaltung der Musikschule Neumünster erarbeitet werden.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat